

währleistet ist.<sup>1504</sup> Aus diesen Gründen erklärte das Verfassungsgericht den § 57 (7) SVG für nichtig.<sup>1505</sup>

Als Bewertung der vorgefundenen Einflüsse lässt sich in Anbetracht der letzten zwei Verfassungsgerichtsentscheidungen feststellen, dass der Einfluss sich hier einerseits in der Verteilung von Rechten konkretisiert, da eine willkürliche Einschränkung der Anerkennung bestimmter Dienstzeiten abgeschafft wurde und dadurch die Geltendmachung des erworbenen Dienstzeit für eine weitere Personengruppe ermöglicht wurde. Andererseits wurde das im § 3 SVG begründete Recht des Einzelunternehmers und des Gesellschaftlers bewahrt, nur solche Einkommen unter die Beitragszahlungspflicht zu stellen, die mit der Arbeitsverrichtung in enger Verbindung stehen.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die Problematik der Einbeziehung der Dividende in die Beitragsgrundlage und der Dienstzeitregelungen der urheberrechtlich geschützten Tätigkeiten nach den Verfassungsgerichtsentscheidungen auch im Gesetzgebungsprozess thematisiert wurde und die „Einflusskette“ zwischen der Rechtsprechung und der Gesetzgebung klar nachweisbar ist.

## 2.2. *Alter*

### 2.2.1. *Einfluss in der Gesetzgebung*

Wie bereits im Ersten Hauptteil geschildert, werden Leistungen für Personen im gehobenen Alter durch mehrere Gesetze geregelt. Das Sozialversicherungssystem gewährt den Versicherten Altersrente, was durch die obligatorische und die freiwillige Privatrente ergänzt wird. Zuletzt sorgt der Staat für Personen, die im Alter über kein Einkommen verfügen, indem er Hilfeleistungen der Altershilfe und der sozialen Dienstleistungen anbietet.<sup>1506</sup> Die Altershilfe wurde aber erst im Jahr 1997 mit einem Änderungsgesetz zum Sozialhilfegesetz eingeführt. Demnach konzentriert sich die Prüfung des Einflusses im Gesetzgebungsprozess auf folgende Reformgesetze: auf das Sozialhilfegesetz (SozHG)<sup>1507</sup> (mit dem Änderungsgesetz aus dem Jahr 1997), das Gesetz über die Freiwilligen Versicherungskassen (GFV)<sup>1508</sup>, das Sozialversicherungsrentengesetz (SVRG)<sup>1509</sup> und das Gesetz über die obligatorischen Privatrenten (GoP)<sup>1510</sup>.

---

1504 36/1997.(VI.11.) AB hat., IV.2., MK.1997/50 (VI. 11.).

1505 36/1997.(VI.11.) AB hat., Tenor, MK.1997/50 (VI. 11.).

1506 Zu den Leistungen mehr unter Erster Hauptteil: 3.1.

1507 1993:III.tv, MK.1993/8 (I.27.).

1508 1993:XCVI.tv, MK.1993/176 (XII.6.).

1509 1997:LXXXI.tv, MK.1997/68 (VII.25.).

1510 1997:LXXXII.tv, MK.1997/68 (VII.25.).

### 2.2.1.1. Das Sozialhilfegesetz und das Sozialhilfeänderungsgesetz aus dem Jahr 1997

Hinsichtlich der Altersrente und der sozialen Dienstleistungen für Ältere<sup>1511</sup> wurden weder in den Gesetzestexten<sup>1512</sup> noch in den Begründungen<sup>1513</sup> Hinweise auf einen verfassungsrechtlichen bzw. internationalrechtlichen Einfluss gefunden. Auch die Parlamentsausschussprotokolle führten zu keinem verwertbaren Ergebnis.<sup>1514</sup> Der einzige ungenaue Hinweis wurde in den Protokollen der Parlamentssitzungen<sup>1515</sup>, und zwar hinsichtlich der Versorgung derjenigen, die keine Rentenleistung von der Sozialversicherung beziehen können, gefunden. Demnach erstreckte sich die soziale Verantwortung des Staates, die auf den „grundlegenden sozialen Rechten der Menschen“ basiere, auch auf diese Fälle.<sup>1516</sup> Das Argument wurde nicht weiter ausgeführt und die Rechte wurden nicht konkret beschrieben – es ist demnach eher als ein politischer Einfluss einzuordnen.

### 2.2.1.2. Gesetz über die Freiwilligen Versicherungskassen

Das GFV wurde hinsichtlich der Rentenkasse geprüft. Der Wortlaut des GFV beinhaltet in der alten Fassung keinen relevanten Hinweis auf die Verfassung oder internationalrechtliche Hintergründe. Erst im Jahr 2007 wurde das Verbot der Ungleichbehandlung von Mann und Frau in § 18/A GFV explizit geregelt. Demnach müssen die nach

---

1511 Einflüsse, die nicht nur auf die konkrete Leistung bezogen sind, sondern hinsichtlich des ganzen Gesetzes und eher allgemein formuliert wurden, werden unter der Lebenslage „Bedürftigkeit“ (im Zweiten Hauptteil: 2.8.1.1.) behandelt.

1512 1993:III.tv., 56-85/A.§, MK.1993/8 (I.27.); 1997:LXXXIV.tv. 6.§, MK.1997/68 (VII. 25.).

1513 1993:III.tv., Indokolás (Im Weiteren: Ind.), CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); 1997:LXXXIV.tv., Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008).

1514 P-SO/8.10.1992, S.12-76; P-SO/3.12.1992, S.106-116; P-SO/9.12.1992, S.102-164; P-SO/10.12.1992, S.7-136; P-SO/16.12.1992, S.31-206; P-SO/21.12.1992, S.162-164; P-SO/28.12.1992, S.69-78; P-SO/21.5.1997, S.49-61; SO/2.7.1997, S.44-54; P-VE/21.10.1992, S.25-27; P-VE/16.12.1992, S.364-465; P-VE/18.12.1992, S.11-71; P-VE/21.12.1992, S.31-200; P-VE/28.12.1992, S.14-43; P-VE/14.7.1997, S.28; P-ME/21.5.1997, S.6-13; P-ME/6.25.1997, S.36-37; P-ME/2.7.1997, S.19-20.

1515 <http://www.parlament.hu/naplo34/238/238tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/252/252tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/256/256tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/260/260tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/263/263tart.html> (Stand: 10.2.2011); Debatte über das Änderungsgesetz: <http://www.parlament.hu/naplo35/274/274tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/276/276tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/277/277tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/278/278tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/281/281tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/282/282tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/283/283tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/285/285tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/289/289tart.htm> (Stand: 17.7.2011).

1516 <http://www.parlament.hu/naplo35/281/2810090.htm> (Stand: 10.2.2011); vgl. auch: <http://www.parlament.hu/naplo34/260/2600016.html> (Stand: 10.2.2011).

dem Geschlecht unterschiedlich gestalteten Leistungen mit dem Gesetz über die Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit<sup>1517</sup> vereinbar sein.<sup>1518</sup>

Auch die allgemeine Begründung deutet auf einige, allerdings allgemeine<sup>1519</sup> Einflüsse hin. Als einer der Gründe, die zur Einführung der freiwilligen Versicherungskassen führten, wurde der Beitritt zum Europarat (und der Wunsch zum Beitritt in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) explizit genannt. Den verfassungsrechtlichen Hintergrund bildete die Einigungsfreiheit, die von der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannt wird.<sup>1520</sup>

Laut den Parlamentsausschussprotokollen<sup>1521</sup> stand nur in einer Hinsicht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesentwurfes in Frage, nämlich inwieweit eine Kasse in der Satzung die Mitgliedschaft der Versicherten in der Kasse bestimmen könne und welche Differenzierung dabei verfassungswidrig sei. Es wurde in der Debatte festgestellt, dass in den Satzungen hinsichtlich der Mitglieder nur der allgemeine Gleichheitssatz Geltung erlangen müsse, ansonsten könnten Differenzierungen vorgenommen werden.<sup>1522</sup>

In der Parlamentsdebatte standen eher volkswirtschaftliche und rechtstechnische Fragen im Vordergrund. Obwohl auch die sozialrechtliche Seite und die Bedeutung der freiwilligen Versicherungskassen diskutiert wurden, konnte man genauere verfassungsrechtliche Bezugnahmen nicht beobachten.<sup>1523</sup> Es gab nur einen kurzen Hinweis auf das Problem der Diskriminierung. Dabei wurde nur betont, dass das für die Kassen geltende Zurückweisungsverbot eine schwerwiegende Diskriminierung gegenüber den Mitgliedern ausschließe.<sup>1524</sup>

### 2.2.1.3. Das Sozialversicherungsrentengesetz

Das SVRG weist nur in seiner Präambel auf höhere Normen hin. Dieser Hinweis ist sehr allgemein und stellt nur fest, dass die gesetzliche Regelung gemäß den Verfassungsprinzipien gestaltet wurde, um den Lebensunterhalt der Älteren zu sichern. Einzelne Grundrechte wurden also nicht zitiert, was einen eher schwachen Einfluss widerspiegelt. Auch die Begründung hilft nicht weiter, sie beinhaltet keinerlei Hinweise auf Verfassungsnormen bzw. auf internationale Verträge.<sup>1525</sup>

---

1517 2003:CXXV.tv.30/A.§, MK. 2003/157 (XII. 28.).

1518 1993:XCVI.tv. 18/A.§, MK.1993/176 (XII. 6.); 2007:CXXXVII.tv.1.§ (1), MK.2007/162 (XI. 28).

1519 Diese Einflüsse bestanden demnach auch hinsichtlich der Gesundheitskasse und der Selbsthilfekasse. Vgl. Erster Hauptteil 2.3.

1520 1993:XCVI.tv, Ind., CompLex Jogtár (DVD), (Stand: 30.9.2008).

1521 P-VE/10.3.1993, S.22-54; P-VE/14.10.1993, S.11-161; P-VE/27.10.1993, S.17-62; P-VE/11.11.1993, S.12-32; P-VE/15.11.1993, S.14-44; P-VE/16.11.1993, S.12-22; P-SO/11.3.1993, S.19-80; P-SO/12.5.1993, S.30-73; P-SO/20.5.1993, S.8-37; P-SO/9.6.1993, S.16-78; P-SO/29.9.1993, S.53-76; P-SO/6.10.1993, S.21-149; P-SO/3.11.1993, S.25-52; P-SO/15.11.1993, S.33-41.

1522 P-VE/14.10.1993, S.143.

1523 <http://www.parlament.hu/naplo34/281/281tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/338/338tart.html> (Stand: 10.2.2011).

1524 <http://www.parlament.hu/naplo34/281/2810022.html> (Stand: 10.2.2011).

1525 1997:LXXXI.tv, Ind., CompLex Jogtár (DVD), (Stand: 30.9.2008).

Bei der Bearbeitung der Ausschussprotokolle kommt man zum gleichen Ergebnis.<sup>1526</sup> Eine Ausnahme bildet nur eine Verfassungsentscheidung, die bei der Ausarbeitung der Vorschriften in Betracht gezogen wurde. Diese Entscheidung sah eine unterschiedliche Regelung hinsichtlich der zwei Geschlechter ausschließlich in der Übergangsphase als begründet an.<sup>1527</sup>

In der Parlamentsdebatte<sup>1528</sup> wurden dagegen verfassungsrechtliche Probleme diskutiert, die das Recht auf Eigentum, die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die sozialen Rechte betrafen. Nach den Protokollen bestätigte der Finanzminister, dass bei der Ausarbeitung der Sozialversicherungsrentenreform darauf Acht gegeben wurde, dass das Recht auf Eigentum – neben dem Prinzip der gesellschaftlichen Solidarität und dem Versicherungsprinzip - Geltung erlangt.<sup>1529</sup> Die Altersrente wurde gemäß den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgearbeitet.<sup>1530</sup> Diese Frage wurde insbesondere hinsichtlich der Dienstzeit diskutiert. Der originale Gesetzesentwurf beinhaltete Vorschriften, die bei der vorgezogenen Altersrente Frauen und alleinstehenden Männern für die Zeit der Kindererziehung eine der Kinderzahl entsprechende, zusätzliche Dienstzeit anerkannte. Durch einen auf dem Gleichstellungssatz beruhenden Änderungsvorschlag wurde jedoch eine einheitliche Regelung verabschiedet. Demzufolge wurde die Dienstzeitanerkennung nicht ausschließlich alleinstehenden Männern gewährt.<sup>1531</sup> Ein weiterer Änderungsvorschlag sorgte für die Gleichstellung von Mann und Frau bei den allgemeinen Regelungen der Dienstzeit. Dadurch wurde die Zahlungsdauer der Kinderpflegehilfe als Dienstzeit anerkannt, solange der Rentenbeitrag bezahlt wurde. Die Regelung konzentrierte sich also nicht auf die Geburt, sondern stattdessen auf die Pflege und Erziehung des Kindes. Damit wurde die Einführung einer einheitlichen Regelung für Mann und Frau ermöglicht.<sup>1532</sup> Ein weiterer Redebeitrag stellte – ohne es juristisch zu begründen – fest, dass

---

1526 P-VE/14.7.1997, S.25-27; P-ME/21.5.1997, S.6-13; P-ME/25.6.1997, S.25-29; P-ME/2.7.1997, S.15-18; P-SO/21.5.1997, S.4-41; P-SO/19.6.1997, S.21-82; P-SO/2.7.1997, S.15-30.

1527 P-SO/19.6.1997, S.37-38, 49-50. Weitere Diskussionen entstanden über einen Änderungsvorschlag hinsichtlich der Dienstzeit.

1528 <http://www.parlament.hu/naplo35/274/274tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/276/276tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/277/277tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/278/278tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/281/281tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/282/282tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/283/283tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/285/285tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/289/289tart.htm> (Stand: 10.2.2011).

1529 <http://www.parlament.hu/naplo35/274/2740058.htm> (Stand: 10.2.2011); vgl. <http://www.parlament.hu/naplo35/285/2850086.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/278/2780126.htm> (Stand: 10.2.2011).

1530 <http://www.parlament.hu/naplo35/274/2740060.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/281/2810074.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/283/2830122.htm> (Stand: 10.2.2011).

1531 <http://www.parlament.hu/naplo35/289/2890211.htm> (Stand: 10.2.2011); Vgl. 1997:LXXXI.tv. 9.§ (3); MK.1997/68 (VII. 25.).

1532 <http://www.parlament.hu/naplo35/289/2890213.htm> (Stand: 10.2.2011); Vgl. 1997:LXXXI.tv. 37.§ (1) c); MK.1997/68 (VII. 25.).

das Recht auf soziale Sicherheit durch dieses Gesetz gewahrt sei und die Rentenreform die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen erfülle.<sup>1533</sup> In der Parlamentsdebatte wurde auch auf eine Verfassungsgerichtsentscheidung hingewiesen. Diese stellt fest, dass eine Sozialversicherungsregelung diskriminierend sei, die eine Leistung ohne entsprechende Beitragszahlung gewährt. Mit dieser Verfassungsgerichtsentscheidung wurde die Ablehnung einer bedürftigkeitsabhängigen Leistung bzw. die Inbetrachtziehung von Bedürftigkeitsaspekten innerhalb des Sozialversicherungssystems begründet.<sup>1534</sup> Ein weiteres Problem stellte sich im Zusammenhang mit dem freien Beitritt zur obligatorischen Privatrentenkasse. Mit dem freien Beitritt verlor der Versicherte ein Viertel seiner bereits erworbenen Anwartschaft.<sup>1535</sup> Aus diesem Grund wurden verfassungsrechtliche Bedenken von Seiten der Opposition zum Ausdruck gebracht.<sup>1536</sup>

Obwohl das SVRG nur allgemeine Hinweise beinhaltet, lässt sich aus den Protokollen feststellen, dass bei der Ausarbeitung der Regeln der Altersrente der Gleichberechtigungsgrundsatz und das Recht auf Eigentum durchaus beachtet wurden.

#### 2.2.1.4. Gesetz über die obligatorischen Privatrenten

Auch im GoP findet sich in der Präambel der verfassungsrechtliche Hinweis. Demnach Sorge der Staat nach den in der Verfassung bestimmten Prinzipien durch das obligatorische Sozialversicherungssystem und das an dieses anknüpfende Privatpensionsystem für die Sicherheit der Staatsbürger im Alter und im Falle einer Invalidität.<sup>1537</sup> Wie man erkennen kann, wurden die genauen Artikel der Verfassung nicht zitiert. Es stellt sich die Frage, ob sich dahinter ein Verweis auf das Recht auf soziale Sicherheit verbirgt.

Die Gesetzesbegründung liefert dafür keine relevanten Hinweise.<sup>1538</sup> Auch in der Sitzung des Parlamentsausschusses für Menschenrechte wurde nur ein anderes Problem, nämlich das der Gleichberechtigung bzw. der Diskriminierung hinsichtlich der obligatorischen Privatrenten diskutiert. Nach der Logik der Privatrente könne eine Differenzierung zwischen den Geschlechtern damit begründet werden, dass die Lebenserwartung der Frauen höher sei als die der Männer, und dadurch statistisch gesehen Frauen ihre Rentenleistungen länger bezögen. Der Gesetzesentwurf beinhaltete jedoch solche Differenzierung nicht.<sup>1539</sup> Weitere Hinweise wurden nicht gefunden.<sup>1540</sup>

---

1533 <http://www.parlament.hu/naplo35/283/2830122.htm> (Stand: 10.2.2011).

1534 <http://www.parlament.hu/naplo35/282/2820086.htm> (Stand: 10.2.2011).

1535 Im ungarischen Recht wird der Begriff Anwartschaft (*váromány*) hinsichtlich des heutigen Systems nicht verwendet. Das Anwartschaftsprinzip galt in der Rentenversicherung von 1928. Dies beinhaltete die Voraussetzungen der Wartezeit und die Unversehrtheit der Anwartschaft. Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.2. An den deutschen Begriff anlehndend kann man jedoch den Begriff in diesem Fall verwenden, da im Gesetz zwar keine Wartezeit expliziert vorgeschrieben ist, die lange Dienstzeit jedoch zum selben Ergebnis führt.

1536 <http://www.parlament.hu/naplo35/289/2890205.htm> (Stand: 10.2.2011).

1537 1997:LXXXII.tv. Präambel, MK.1997/68 (VII. 25.).

1538 1997:LXXXII.tv, Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.5.2009).

1539 P-ME/21.5.1997, S.9.

In der Parlamentsdebatte<sup>1541</sup> stand die Frage der obligatorischen Mitgliedschaft im Mittelpunkt. Verfassungsrechtliche Bedenken betrafen dabei zwei Aspekte. Einerseits wurde zwar in der Debatte nicht bestritten, dass der Staat seinen Bürgern Steuer- und Beitragszahlungspflichten vorschreiben könne – es sei jedoch zu betonen, dass durch diese Reform die obligatorischen Zahlungen in die Hände von privaten Gesellschaften gelangten.<sup>1542</sup> Andererseits verletze der Staat mit der Beitrittspflicht für Berufsanfänger in die Privatpensionskasse das Prinzip der Vertragsfreiheit. Durch dieses Gesetz begründe der Staat einen verfassungswidrigen Kontrahierungszwang, da die privaten Versicherungen – anders als die staatliche Sozialversicherung – auf dem privaten Vertrag zwischen dem Mitglied und der Kasse basierten.<sup>1543</sup> Als Gegenargument wurde vertreten, dass die Privatpensionskassen von den Mitgliedsbeiträgen nicht profitieren würden, da sie Non-Profit-Gesellschaften seien. Die Kassen würden das Geld im Interesse der Mitglieder verwalten und anlegen. Das neue System würde eher eine größere Sicherheit geben, da das vom Versicherten angesparte Kapital genau bestimmt sei und es zusätzlich mit dem Ertrag ergänzt würde. Im Sozialversicherungssystem sei diese Sicherheit nicht gegeben, da die Versicherten nur eine Anwartschaft auf eine zukünftige, nicht genau bestimmte Leistung hätten. Der Staat erfülle gerade durch das reformierte System seine verfassungsrechtlichen Pflichten, die aus dem Artikel über das Recht auf soziale Sicherheit stammten.<sup>1544</sup> Der Schutz der älteren Menschen könne nur durch die Einführung der Mitgliedschaftspflicht die notwendige Effizienz erreichen.<sup>1545</sup> Weiteres Argument für die Pflichtmitgliedschaft war, dass nur diese Lösung die Einführung der Renten ermögliche.<sup>1546</sup>

Eine weitere interessante Frage wurde hinsichtlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau gestellt. Dabei ist vorab noch zu erwähnen, dass im Sozialversicherungssystem die Jahre, die die Frau mit der Erziehung des Kindes – bei Zahlung des Kinderpfle-

---

1540 Vgl. P-VE/14.7.1997, S.21-22; P-ME/21.5.1997, S.6-13; P-ME/25.6.1997, S.34-35; P-ME/2.7.1997, S.18-19; P-SO/21.5.1997, S.42-49; P-SO/2.7.1997, S.5-15.

1541 <http://www.parlament.hu/naplo35/274/274tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/276/276tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/277/277tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/278/278tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/281/281tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/282/282tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/283/283tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/285/285tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/289/289tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/292/292tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/293/293tart.htm> (Stand: 10.2.2011).

1542 <http://www.parlament.hu/naplo35/278/2780118.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/282/2820098.htm> (Stand: 14.7.2008); <http://www.parlament.hu/naplo35/283/2830080.htm> (Stand: 10.2.2011).

1543 <http://www.parlament.hu/naplo35/283/2830146.htm> (Stand: 10.2.2011); vgl. <http://www.parlament.hu/naplo35/282/2820186.htm> (Stand: 10.2.2011).

1544 <http://www.parlament.hu/naplo35/278/2780120.htm> (Stand: 10.2.2011).

1545 <http://www.parlament.hu/naplo35/285/2850312.htm> (Stand: 10.2.2011).

1546 <http://www.parlament.hu/naplo35/283/2830072.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/283/2830076.htm> (Stand: 10.2.2011).

gegeldes bzw. der Kinderpflegehilfe – verbringt, als Dienstzeit anerkannt werden. Während dieser Zeit wird jedoch auf das private Konto bei der Privatpensionskasse kein Geld eingezahlt. Daraus folgt, dass die hauptsächlich Frauen betreffende Kinderpause eine direkte Wirkung auf die spätere Rentenhöhe hat. Dieser Nachteil wird durch die „Unisex“ gestalteten Rentenleistungen nicht ausgeglichen.<sup>1547</sup> Eine Änderung des Gesetzesentwurfes sollte dieses Problem lösen und die Zahlung in die private Pensionskasse ermöglichen, wobei der Arbeitgeberbeitrag vom Staat übernommen würde. Dies würde auch die Gleichheit sicherstellen, da diese Begünstigung nicht nur Müttern, sondern all denjenigen Personen gewährt würde, die mit dem Kind zu Hause bleiben.<sup>1548</sup>

Schließlich wurde eine weitere Gleichberechtigungsfrage angesprochen. Es wurde als verfassungswidrig betrachtet, dass das Gesetz unterschiedliche Regelungen für Berufsanfänger und Gruppen von Nicht-Berufsanfängern, wie Soldaten, Studenten und Personen mit Kinderpflegehilfe beinhaltet.<sup>1549</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass, obwohl das GoP und seine Begründung eher ungenaue Hinweise auf verfassungsrechtliche Einflüsse beinhalten, die Ausschuss- und Parlamentsdebatte jedoch Anhaltspunkte dafür liefert, wo und in welchen Fragen der Gesetzgeber die Verfassung in Betracht zog, nämlich in der Gleichberechtigungsfrage und beim Recht auf soziale Sicherheit.

### 2.2.2. Einfluss in der Rechtsprechung

Hinsichtlich des Einflusses auf Leistungen für Ältere werden vier Themenkreise behandelt. Die ersten zwei Verfassungsgerichtsentscheidungen befassen sich mit den Vorschriften zur Altersrente. Darauf folgend wird die Problematik der Rentenerhöhung erörtert, schließlich ist noch auf Entscheidungen zur Privatrente und zur Altershilfe einzugehen.

#### 2.2.2.1. Verfassungsgerichtsentscheidungen hinsichtlich der Altersrente

In der ersten Entscheidung über die Altersrente (63/1993)<sup>1550</sup> behauptete der Antragsteller, dass die gesetzliche Regelung, die am 1.3.1993 in Kraft trat, bei der Festlegung des zur Leistungshöhe relevanten Durchschnittsgehaltes gegen das Prinzip der „erworbenen Rechte“ („*vásárolt jog*“ *elvé*) verstoße. Die Verfassungswidrigkeit bestehe in der Vorschrift, wonach der Mindestlohn als Grundlage berücksichtigt werde, wenn der Versicherte in dem Zeitraum nach 1988 bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Altersrente für weniger als 900 Tage ein Gehalt aufweisen kann. In diesen Fällen müsse das tatsächliche Gehalt so ergänzt werden, dass für die fehlenden Tage je ein Dreißigstel des Mindestgehaltes pro Tag berücksichtigt werde. Die Gehälter bis 31.12.1987 würden demnach bei der Errechnung der Rentenhöhe außer Acht gelassen. In Bezug auf das

---

1547 <http://www.parlament.hu/naplo35/283/2830116.htm> (Stand: 10.2.2011).

1548 <http://www.parlament.hu/naplo35/283/2830118.htm> (Stand: 10.2.2011).

1549 <http://www.parlament.hu/naplo35/285/2850100.htm> (Stand: 10.2.2011).

1550 63/1993. (XII.2.) AB hat, MK.1993/174 (XII. 2.).

Prinzip der „erworbenen Rechte“ wies das Verfassungsgericht auf seine vorherigen Entscheidungen 772/B/1990 und 26/1993. (IV.29) hin und erklärte, dass die Vorschrift noch nicht dadurch verfassungswidrig sei, dass sie die Höhe der Altersrente anhand der Gehälter, welche in den Zeitraum von 1.1.1988 bis zur Beantragung der Rente fallen, festzustellen vorschreibt. Durch die Preis- und Lohnänderungen der letzten fünf Jahre würde die Berücksichtigung der Gehälter vor dem 1.1.1988 dazu führen, dass die Renten in einer niedrigeren Höhe festgestellt werden könnten, was die Rentner benachteiligen würde.<sup>1551</sup> Dagegen könnten jedoch Fälle vorkommen, argumentierte das Verfassungsgericht, in denen die neue Regelung auch zum Nachteil des Versicherten führe. Wenn in diesen Fällen das Gesetz keine Möglichkeit zur Beseitigung der Nachteile vorsehe, könne die Verfassungswidrigkeit der Regelung festgestellt werden. Darüber hinaus verstoße die Regelung gegen das Prinzip, dass der Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen an die Arbeitsverrichtung und die Beitragszahlung anknüpfe. Der Leistungsanspruch dürfe also nicht vom Gehalts- und dem entsprechenden Beitragsniveau losgelöst werden. Der Staat dürfe gegenüber derjenigen, die vom Gesetz benachteiligt werden, sich nicht darauf zurückziehen, dass die genannten Vorschriften im Durchschnitt bei der Feststellung der Rentenhöhe zu Begünstigungen führten. Demnach stellte das Verfassungsgericht fest, dass der Staat bei der Gesetzesänderung zum 1.3.1993 das Prinzip der erworbenen Rechte und das Recht auf soziale Sicherheit gemäß 70/E Verf. verletzt hat und erklärte die entsprechenden Vorschriften für nichtig.<sup>1552</sup>

In einer späteren Entscheidung (45/1996)<sup>1553</sup> prüfte das Verfassungsgericht, ob eine Durchführungsverordnung der Regierung den Inhalt des zugrunde liegenden Gesetzes hinsichtlich der Altersrente einschränkte. Dazu führte das Verfassungsgericht aus, dass das Gesetz vorschreibe, dass der Anspruch auf die Altersrente bestehe, wenn das Rentenalter erreicht ist und eine entsprechende Dienstzeit erworben wurde. Gemäß der Verordnung durfte die Rente nur dann festgestellt werden – auch wenn die Leistung bereits beantragt wurde –, wenn der Versicherte nicht einem Arbeitsverhältnis stand bzw. ein Genossenschaftsmitglied keine Arbeit verrichtete und keine Vergütung oder Krankengeld erhielt. Dadurch schränke die Verordnung den Kreis der Anspruchsberechtigten ein. Das Verfassungsgericht stellte nach der Prüfung der Norm fest, dass die Einschränkung der Anspruchsvoraussetzungen gegen § 35 (2) Verf. verstoße und dadurch verfassungswidrig sei.<sup>1554</sup> Neben dem Problem der Normenhierarchie vertrat der Antragsteller auch die Meinung, dass dieselben Vorschriften auch wegen der diskriminierenden ungleichen Behandlung mehrerer Versichertengruppen verfassungsrechtlich problematisch seien. Er führte aus, dass die Verordnung bei der Feststellung der Altersrente die Arbeitnehmer und die Genossenschaftsmitglieder gegenüber den Einzel- und Gemeinschaftsunternehmern verfassungswidrig ungleich behandle, indem die Arbeitnehmer ihr Arbeitsverhältnis und die Genossenschaftsmitglieder die persönliche Arbeitsverrichtung

---

1551 63/1993. (XII.2.) AB hat. II., MK.1993/174 (XII. 2.).

1552 63/1993. (XII.2.) AB hat. II., MK.1993/174 (XII. 2.).

1553 45/1996. (X.22.) AB hat., MK.1996/90 (X. 22.).

1554 45/1996. (X.22.) AB hat. I, II.1., MK.1996/90 (X. 22.).



beenden müssten, um den Anspruch auf die Altersrente zu erhalten. Das Verfassungsgericht wies in seiner Begründung auf ältere Entscheidungen<sup>1555</sup> hin, die aussagten, dass eine ungleiche Behandlung nur dann verfassungswidrig sei, wenn diese Personen in vergleichbarer Lage betreffe und die Ungleichbehandlung der Personen das vom Regelungsgegenstand der Norm begründete Maß überschreite. Im vorliegenden Fall waren die fünf Personengruppen (Arbeitnehmer, Genossenschaftsmitglieder, Einzelunternehmer- und Gesellschafter sowie das sog. helfende Familienmitglied) miteinander vergleichbar. Auch überschritt die Unterscheidung das Maß, welches noch anhand des Regelungsgegenstandes zu vertreten gewesen wäre. Demnach stellte das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift wegen Verstoßes gegen das Diskriminationsverbot fest und erklärte sie für nichtig.<sup>1556</sup>

Die nächste Entscheidung (32/1997)<sup>1557</sup> steht mit dem Änderungsgesetz vom Jahr 1996 in Verbindung, das die einheitliche Altersgrenze einführt. Nach Auffassung des Antragstellers beinhalteten die Paragraphen hinsichtlich der Dienstzeitvoraussetzungen der vorgezogenen Altersrente diskriminierende Vorschriften gegenüber Männern. Die von dem Antrag betroffene Regelung knüpft an die Dienstzeitbegünstigung an, die dem alleinerziehenden Mann abhängig von der Zahl der im Haushalt erzogenen Kinder zusteht. In der parallelen Regelung hinsichtlich der vorgezogenen Altersrente der Frauen verlangt das Gesetz jedoch nicht, dass sie die Kinder allein erziehen müssen, um die Dienstzeitbegünstigung in Anspruch nehmen zu können. Nach der Auffassung des Verfassungsgerichts verstoße es nicht gegen § 70/A (1) der Verf., wenn der Gesetzgeber die Besonderheiten des weiblichen Geschlechts in Betracht ziehe.<sup>1558</sup> Die Vorschriften hinsichtlich der vorgezogenen Altersrente erlaubten es Frauen, früher in Rente zu gehen. Dies sei jedoch eine Übergangsregelung, die dem allmählichen Ausgleich der Rentenalter der zwei Geschlechter diene. Die Dienstzeitbegünstigung jedoch, die anhand der Kinderzahl gewährt wird, stehe nicht mit der Erhöhung des Rentenalters in Verbindung. Hinsichtlich der Kindererziehung hätten Männer und Frauen die gleichen Rechte und Pflichten. Demnach dürfe man die Dienstzeitbegünstigung, die an die Kindererziehung anknüpft, nicht unterschiedlich hinsichtlich der zwei Geschlechter regeln. Die Vorschrift stelle also eine verfassungswidrige Regelung dar, weshalb das Verfassungsgericht die Einschränkung auf *Allein*-Erziehende für nichtig erklärte.<sup>1559</sup>

In der folgenden Entscheidung (7/1998)<sup>1560</sup> beschäftigte sich das Verfassungsgericht mit der sog. Altersvergünstigung. Die Altersvergünstigung wird dann gewährt, wenn der Versicherte für eine längere Periode eine besonders gesundheitsschädigende Arbeit verrichtet.<sup>1561</sup> Die Liste der gesundheitsschädigenden Tätigkeiten<sup>1562</sup> beinhaltet die

---

1555 61/1992. (XI.20.) AB hat., MK.1992/117 (XI. 20.).

1556 45/1996. (X.22.) AB hat. I.,II.2., MK.1996/90 (X. 22.).

1557 32/1997. (V.16.) AB hat, MK.1997/43 (V.16.).

1558 Vgl.46/1994. (X.21.) AB hat., II.6., MK. 1994/103 (X. 21.).

1559 Vgl.32/1997. (V.16.) AB hat, II, MK.1997/43 (V.16.).

1560 7/1998. (III.18.) AB hat, MK.1998/21 (III.18.).

1561 Die genaue Beschreibung siehe: Erster Hauptteil: 3.1.1.1.

Berufsbezeichnung als Weberin, und zwar nur in der weiblichen Form.<sup>1563</sup> In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde bei einem Mann, der die Tätigkeit als Weber ausgeübt hat, die Gewährung der Altersvergünstigung mit der Begründung verweigert, dass diese gemäß dem Wortlaut der Norm nur Frauen zustehe. Da die Verfassung es ermöglicht, in Anbetracht der biologischen und physischen Eigenschaften von Frauen das weibliche Geschlecht zu bevorzugen, hat das Verfassungsgericht geprüft, ob diese Vorschrift solche Nachteile von Frauen ausgleichen soll. Als Erstes stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Verordnung bereits eine positive Diskriminierung der Frauen beinhalte, da, die erforderliche Dauer der gesundheitsschädigenden Beschäftigung kürzer ist als bei den Männern. Die Regelung weise nur in der Benennung der Tätigkeit auf die weibliche Form hin, darüber hinaus beinhalte sie nur eine einheitliche Beschreibung des Arbeitsbereiches und differenziere nicht nach dem Geschlecht. Demnach unterfielen aber sowohl die Arbeit der Frauen als auch die der Männer dem Tatbestand der Vorschrift. Darüber hinaus würden durch diese Tätigkeit Körper und Gesundheit beider Geschlechter gleichermaßen durch Staub und Lärm beeinträchtigt. Aus diesen Gründen entschied das Verfassungsgericht, dass die Vorschrift hinsichtlich der Beschäftigung als Weberin eine verfassungswidrige Diskriminierung beinhalte und gegen die §§ 66 (1) und 70/A Verf. verstoße; weiter erklärte das Gericht sie rückwirkend für nichtig.<sup>1564</sup> Da durch die ex tunc erfolgte Für-Nichtig-Erklärung der Norm eine Gesetzeslücke entstand, setzte das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber eine entsprechende Frist zur Verabschiedung einer verfassungsmäßigen Norm.<sup>1565</sup>

In der nächsten Entscheidung (16/2002)<sup>1566</sup> ging es um eine Normenkontrolle durch Richterantrag. Im vorliegenden Fall wurde bemängelt, dass, obwohl das Arbeitslosengeld mit einem Beitrag in der Höhe von 5% belastet wurde, dennoch diese Leistung bei der Feststellung des monatlichen Durchschnittsgehaltes nicht berücksichtigt wurde. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass das Gesetz in der Zwischenzeit geändert wurde, womit auch diese Verfassungswidrigkeit beseitigt sei. Trotzdem ist die Entscheidung für diese Untersuchung von Relevanz, da hinsichtlich des konkreten Falles das Gericht dem Antrag stattgab. Das Verfassungsgericht ordnete an, dass die Vorschrift in dem vorliegenden Fall nicht angewandt werden durfte. Die Entscheidung wurde mit § 2 Verf. begründet, welcher das Verfassungsprinzip der demokratischen Rechtsstaatlichkeit beinhaltet. Anhand vorheriger Entscheidungen stellte das Gericht fest, dass gemäß der Rechtssicherheit, die als wichtigstes Begriffselement der Rechtsstaatlichkeit und als Grundlage für den Schutz erworbener Rechte gilt, soziale Leistungen und Anwartschaften nicht grundlegend „von einem Tag auf den anderen“ und ohne hinreichenden Grund geändert werden dürften. Die Sozialversicherungsleistungen und –anwartschaften bedürften wegen ihres obligatorischen Charakters einem höheren Schutz. Auch das Versi-

---

1562 Die Liste wurde im Annex Nr.1 der Durchführungsverordnung des Rentenversicherungsgesetzes geregelt. 168/1997. (X.6.) Korm.r. 1.sz. melléklet.

1563 168/1997. (X.6.) Korm.r. 1.sz. melléklet 7.

1564 7/1998. (III.18.) AB hat, II.2., MK.1998/21 (III.18.).

1565 7/1998. (III.18.) AB hat, II.3., MK.1998/21 (III.18.).

1566 16/2002. (III.29.) AB hat, MK.2002/41 (III.29.).

cherungsprinzip fordere zu den obligatorischen Beiträgen eine entsprechende Gegenleistung.<sup>1567</sup>

In mehreren Entscheidungen befasste sich das Verfassungsgericht mit der Erhöhung der Renten.<sup>1568</sup> Obwohl das Gericht in diesen Entscheidungen die Anträge stets ablehnte, behandelte es doch grundlegend die verfassungsrechtlichen Hintergründe der Rentenerhöhung. Es ist außerdem äußerst interessant, dass in großer Zahl Sondermeinungen von den Verfassungsrichtern verfasst wurden, welche die Uneinigkeit des Gerichts hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bewertung des Problems verdeutlichen.<sup>1569</sup> In der Entscheidung 26/1993 hat der Antragsteller in einem nachträglichen Normenkontrollverfahren die Vorschriften der Rentenerhöhung mit der Begründung angefochten, dass sie in zweierlei Hinsicht diskriminierend seien. Einerseits sei die prozentual bestimmte Erhöhung der Renten im Vergleich zu der prognostizierten und der tatsächlich erreichten Lohnsteigerung der beschäftigten Bevölkerung zu niedrig. Andererseits seien die Vorschriften auch in Anbetracht des Verhältnisses der Rentner untereinander diskriminierend, weil das Verhältnis der Renten zueinander durch die unterschiedliche Erhöhung der niedrigeren und der höheren Renten geändert werde.<sup>1570</sup> Das Verfassungsgericht prüfte daher, ob das Rentenrecht wirklich ein solches durch Gegenleistung erworbenes Recht darstellt und damit als „grundlegendes Recht“ gilt. Es beschäftigte sich aber auch mit der Frage, in welchem Zusammenhang das Diskriminierungsverbot und die nominale Erhöhung der Renten miteinander stehen. Darüber hinaus hat das Gericht untersucht, ob die genannten Vorschriften das Recht auf Eigentum verletzen.<sup>1571</sup> Das Verfassungsgericht stellte fest, dass aus § 70/E Verf. nicht folge, dass die Staatsbürger ein in der Verfassung verbürgtes Recht auf Bewahrung des Lebensniveaus bzw. auf Bewahrung des Verhältnisses zwischen den Rentenleistungen hätten. Die Rentenerhö-

---

1567 16/2002. (III.29.) AB hat, III., MK.2002/41 (III.29.).

1568 Vgl. 24/1991.(V.18.) AB hat, MK.1991/52 (V.18.); 26/1993. (IV.29.) AB hat, MK. 1993/51 (IV. 29.); 39/1999. (XII.21.) AB hat., MK.1999/118 (XII. 21.); In der frühen Entscheidung 24/1991 hat das Verfassungsgericht das Verfahren ausgesetzt, weil die Kodifikation des Rentensystems noch im Gang war. Vier Verfassungsrichter verfassten jedoch eine Sondermeinung, auf die hier kurz einzugehen ist: Die Antragsteller bemängelten, dass bei steigender Inflationsrate die Erhöhung der Renten den Lohnzuwachs der beschäftigten Bevölkerung nicht kompensiere. Darüber hinaus würde bei der Rentenerhöhung die Verhältnismäßigkeit unter den Rentenleistungen nicht gewahrt. Dies führe dazu, dass die Artikel 70/A (1) und 70/E (1) der Verfassung verletzt seien. In der Sondermeinung führten die Verfassungsrichter aus, dass es verfassungswidrig sei, wenn die Lasten der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage unter den verschiedenen Gesellschaftsschichten willkürlich ungleichmäßig verteilt würden. In dem vorliegenden Fall liege dies durch die fehlende Kompensation der Rentner vor. Genauso sei es nicht verfassungsgemäß, wenn die Regelung der Rentenleistungen dazu führt, dass in Anbetracht des erreichten Lebensniveaus - durch die Aberkennung erworbener Rechte - zwischen den Schichten der Rentner die Einkommensverhältnisse geändert werden. Vgl. 24/1991.(V.18.) AB hat., I., II., MK.1991/52 (V. 18.).

1569 Vgl. die Sondermeinungen von *Kilényi, Szabó, Vörös* und *Zlinszky* zur Entscheidung 24/1991. (V.18.), MK.1991/52 (V. 18.); Sondermeinungen von *Kilényi, Szabó* und *Zlinszky* und *Vörös* zu der Entscheidung 26/1993. (IV.29.) AB hat, MK. 1993/51 (IV. 29.); Sondermeinungen zu der Entscheidung 39/1999. (XII.21.) AB hat. von *Czúcz, Kiss* und *Bihari*, MK.1999/118 (XII. 21.).

1570 26/1993. (IV.29.) AB hat, II.1., MK. 1993/51 (IV. 29.).

1571 26/1993. (IV.29.) AB hat, II.2., MK. 1993/51 (IV. 29.).

hung hänge grundsätzlich von der Belastbarkeit der Volkswirtschaft, der Lage der Sozialversicherung, dem Einfluss der Interessenverbände und von zahlreichen anderen Faktoren ab. Aus der Verfassung lasse sich keine staatliche Verpflichtung hinsichtlich des Maßes der Erhöhung ableiten. Es wäre offensichtlich verfassungswidrig, wenn der Staat die Renten überhaupt nicht erhöhen würde oder wenn er die Erhöhung in einem extrem niedrigen Prozentbereich oder in Form einer ad-hoc-Sozialhilfezahlung bestimmen würde. In diesen Fällen würde der Gesetzgeber den Versicherungscharakter der Rentenversicherung außer Acht lassen.<sup>1572</sup> In Anbetracht des Diskriminierungsverbotes gemäß § 70/A (1) Verf. stellte das Verfassungsgericht fest, dass es keinen verfassungsrechtlichen Zusammenhang zwischen der Einkommenserhöhung der aktiven Bevölkerung und der Erhöhung der Renten gebe. Die Einkommenserhöhung der Berufstätigen hänge in der freien Marktwirtschaft nicht mit sozialen Faktoren, sondern mit Arbeitsmarktverhältnissen wie Angebot und Nachfrage und darüber hinaus mit der Interessenvertretung der Arbeitnehmer und der Tätigkeit von Interessenverbänden usw. zusammen. Auch im öffentlichen Dienst würden neben der Lage des Haushaltes auch diese Faktoren eine entscheidende Rolle spielen. Demnach bestehe – nach Ansicht des Verfassungsgerichts – keine Grundlage für die Gegenüberstellung der aktiven Bevölkerung und der Rentner hinsichtlich des § 70/A (1) Verf. Demnach könne zwischen den beiden Gruppen keine ungleiche Behandlung festgestellt werden.<sup>1573</sup> Darüber hinaus legte das Gericht fest, dass es aus § 70/A (1) Verf. nicht folge, dass der Staat die Renten proportional erhöhen soll. Im Gegenteil entspreche die positive Diskriminierung der Rentner mit niedriger Rente (*kisnyugdijasok* = sog. Kleinrentner) sogar den §§ 70/A (3) und 70/E (1) iVm. § 17 Verf, welche das Recht der Staatsbürger auf Lebensunterhaltsleistung beinhalten.<sup>1574</sup> Schließlich legte das Gericht fest, dass der Rentenanspruch selbst in dem sog. erkaufte(n) Anspruchs-Anteil eine Versicherungsgrundlage habe, womit es sich um kein dingliches Recht handle. Zwischen dem in § 70/E Verf. geregelten Recht auf soziale Sicherheit bzw. dem Recht auf Leistung und dem in § 13 Verf. geregelten Recht auf Eigentum bestehe kein Zusammenhang. Diese Entscheidung erging jedoch noch auf der Grundlage des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs. Durch eine spätere Entscheidung (64/1993) löste sich das Verfassungsgericht davon und begründete den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff, den es auch auf die Sozialversicherung ausgedehnte.<sup>1575</sup>

Die letzte hier untersuchte Entscheidung, in der sich das Verfassungsgericht mit der Rentenerhöhung befasste, trägt die Nummer 39/1999.<sup>1576</sup> Die Antragsteller forderten die nachträgliche Prüfung der Verfassungswidrigkeit einer Änderungsnorm zur Sozialversicherungsrente. Sie behaupteten, dass die Neuregelung der Rentenerhöhung, welche eine Erhöhung anhand der Inflationsrate vorsah, für die meisten Rentner – im Gegensatz zur alten Vorschrift, die eine Erhöhung gemäß dem Anstieg der Löhne anordnete – un-

---

1572 26/1993. (IV.29.) AB hat, II.4., MK. 1993/51 (IV. 29.).

1573 26/1993. (IV.29.) AB hat, II.5., MK. 1993/51 (IV. 29.).

1574 26/1993. (IV.29.) AB hat, II.6., MK. 1993/51 (IV. 29.).

1575 Vgl. 64/1993 (XII.22.) AB hat, vgl. *Sonnevend*, Eigentumsschutz und Sozialversicherung, 2008, S.181-189.

1576 39/1999. (XII.21.) AB hat., MK.1999/118 (XII. 21.).

günstig sei. Außerdem benachteilige die neue Regelung bestimmte Rentnergruppen, wodurch das Gesetz das Recht auf Eigentum und das Recht auf soziale Sicherheit sowie das Diskriminierungsverbot verletze.<sup>1577</sup> Das Verfassungsgericht stellte im Urteilstenor ein Verfassungsmäßigkeitserfordernis auf. Es stellte darin fest, dass bei einer Rentenerhöhung die Durchsetzung des Versicherungscharakters der Sozialversicherungsrente eine Schranke der positiven Diskriminierung nach § 70/A (1), (3) Verf. darstelle. Bei der Feststellung des Maßes der Rentenerhöhung müsse der Gesetzgeber darauf achten, dass bei der Verwirklichung von sozialen Gesichtspunkten das Versicherungsprinzip nach § 70/E Verf. nicht verletzt wird.<sup>1578</sup> Darüber hinaus legte das Gericht fest, dass weder hinsichtlich des Maßes der Rentenerhöhung noch in Bezug auf deren Feststellung eine Verpflichtung aus den §§ 13 oder 70/E Verf. entspringe.<sup>1579</sup> Es sei nur erforderlich, dass der Staat einen Rentenerhöhungsmechanismus festlegt, welcher sicherstellt, dass gleichwohl der Versicherungscharakter der Renten und das Recht auf Lebensunterhaltsleistung gewahrt wird. Wie das Verfassungsgericht bereits in der Entscheidung 26/1993 festgestellt hat, führt eine einmalige, differenzierte Rentenerhöhung nicht zu einer Verfassungswidrigkeit der Norm. Hier wies es jedoch darauf hin, dass diese Art der Rentenerhöhung<sup>1580</sup> nicht langfristig anwendbar sei.<sup>1581</sup> Durch diese Aussage hat das Verfassungsgericht die Richtung der Gesetzgebung bereits sanft vorgegeben. Der Einfluss auf die Gesetzgebung lässt sich daran erkennen, dass im Jahr 2000 Indexierungsregeln in Kraft getreten sind, welche eine gut voraussehbare und von ad-hoc-Entscheidungen freie, jährliche Erhöhung der Renten sichern.

Es lässt sich also hinsichtlich der Altersrente feststellen, dass das Verfassungsgericht in mehreren Entscheidungen für die Bewahrung von Rechten sorgte, wie etwa in Anbetracht des Leistungsanspruchs, welcher nicht vom Beitragsniveau losgelöst werden darf<sup>1582</sup> oder im Bereich der Rentenerhöhung durch die Festlegung eines Verfassungsmäßigkeitserfordernisses<sup>1583</sup>. Darüber hinaus dehnte das Verfassungsgericht gemäß des Diskriminierungsverbots bestimmte Rechte im Zusammenhang mit der Dienstzeitbegünstigung<sup>1584</sup> und der Altersvergünstigung<sup>1585</sup> auf weitere Personengruppen aus, wodurch die Verteilung von Rechten beeinflusst wurde.

---

1577 Vgl. 39/1999. (XII.21.) AB hat., I.1-5., MK.1999/118 (XII. 21.).

1578 Vgl. 39/1999. (XII.21.) AB hat., III.5., MK.1999/118 (XII.21.).

1579 Der Eigentumschutz, der nach der Entscheidung 64/1993 auf die Sozialversicherung ausgedehnt wurde, bietet nur dann Schutz, wenn eine Leistung gekürzt oder abgeschafft wird. In dem vorliegenden Fall betreffen die in Frage gestellten Vorschriften die ursprüngliche Leistung jedoch nicht, sondern nur ihre Erhöhung. Vgl. 39/1999. (XII.21.) AB hat., III.3., MK.1999/118 (XII. 21.).

1580 Die Rentenerhöhungsregeln nach der Änderungsnorm lauteten folgendermaßen: „... die vor dem 1.1.1999 festgestellten Renten sollen im Januar 1999 gemäß der für das Jahr 1999 geplanten Verbraucherpreiserhöhung mit 11%, aber mindestens mit 3500 HUF. Die Erhöhung darf jedoch auch in dem letztgenannten Fall 25,5% nicht erreichen...“ 1998:XC.tv.109.§ (1)-(2), MK.1998/120 (XII. 29.).

1581 Vgl. 39/1999. (XII.21.) AB hat., III.5., MK.1999/118 (XII. 21.).

1582 63/1993. (XII.2.) AB hat, MK.1993/174 (XII. 2.).

1583 39/1999. (XII.21.) AB hat., MK.1999/118 (XII. 21.).

1584 32/1997. (V.16.) AB hat, II, MK.1997/43 (V.16.).

#### 2.2.2.2. Verfassungsgerichtsentscheidungen bezüglich der Privatrente

In der Entscheidung 867/B/1997<sup>1586</sup> prüfte das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des ganzen Gesetzes über die obligatorischen Privatrente. Der Antragsteller bemängelte, dass durch die Einführung der obligatorischen Privatrente die Schlechtverdiener hinsichtlich des sozialen Risikos der Familiengründung benachteiligt würden. Dies führe zu einer Verletzung des Rechts auf soziale Sicherheit (§ 70/E Verf.) und der Rechtsstaatlichkeit (§ 2 (1) Verf.). Ein anderer Antragsteller begründete die Verfassungswidrigkeit des GoP wie folgt. Durch den Ausfall der Beiträge derjenigen Versicherten, die Mitgliedschaftsbeiträge in eine Privatpensionskasse zahlen, käme die durch § 70/E Verf. geschützte soziale Sicherheit der Rentner in Gefahr. Der als Ausgleich dienende Zuschuss aus dem zentralen Haushalt sei zu unsicher, da die Lage des zentralen Haushaltes von vielen Faktoren abhängt.<sup>1587</sup> Das Verfassungsgericht hat diese Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass der Gesetzgeber nur in dem Fall gegen § 70/E Verf. verstoße, dass die Mindestversorgung gemäß dem Recht auf Lebensunterhaltsleistung nicht gewährleistet ist. Durch die Einführung der Privatpensionskassen sei zwar die Beteiligung des Staates an der Versorgung der Rentner zurückgegangen, sie falle jedoch noch nicht unter das in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Landes erforderliche Rentenniveau, als dass dies schon unnötig oder unverhältnismäßig erschiene. Darüber hinaus stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Versicherten auch in dem neuen Mischsystem versorgt würden, da die Privatrente die Senkung der Sozialversicherungsrente ausgleiche. Die Regelung biete genug Zeit für die Umstellung, die stufenweise erfolgen soll. Dadurch blieben bereits erworbene Rechte geschützt. Demnach stelle das Gesetz keinen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip dar.<sup>1588</sup> In derselben Entscheidung prüfte das Verfassungsgericht einen anderen Antrag, in dem es um die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften hinsichtlich der Leistungen der Privatpensionskasse ging. Die Regelung ermöglichte es nicht, dass im Falle des Todes des Versicherten seinem minderjährigen Erben bis zu dessen Volljährigkeit eine monatliche Geldleistung gewährt wird. Dies sollte nach Auffassung des Antragsstellers gegen die §§ 2 (1) und 70/E Verf. verstoßen.<sup>1589</sup> Das Verfassungsgericht stellte daraufhin fest, dass gemäß der Präambel des Gesetzes über die Privatpensionskassen die Funktion der Privatrente die Versorgung der Versicherten in hohem Alter sei. Daraus lasse sich keine Leistungspflicht ableiten, welche eine monatliche Geldleistung für das Kind des Verstorbenen bis zum Erreichen der Volljährigkeit sichern soll. Demnach lehnte das Verfassungsgericht auch diesen Antrag ab.<sup>1590</sup>

---

1585 7/1998. (III.18.) AB hat, II.3., MK.1998/21 (III.18.).

1586 867/B/1997 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1587 867/B/1997 AB hat., I. 1., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1588 867/B/1997 AB hat., III. 1-2., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1589 867/B/1997 AB hat., I. 1., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1590 867/B/1997 AB hat., III. 1., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

Obwohl das Verfassungsgericht die Anträge abgelehnt hat, besteht die Wichtigkeit dieser Entscheidung darin, dass der verfassungsmäßige Rahmen, den der Gesetzgeber bei der Umgestaltung bzw. Privatisierung des Rentensystems beachten muss, klargestellt wurde und dadurch indirekt für die Bewahrung des Rechts auf Lebensunterhaltsleistung gesorgt wurde.

### 2.2.2.3. Verfassungsgerichtsentscheidungen hinsichtlich der Altershilfe

Mit der Altershilfe beschäftigte sich das Verfassungsgericht in der Entscheidung 7/2000. Der ursprüngliche Antrag richtete sich gegen die geänderten Regeln des sog. Ehegattenzuschusses (*házastársi pótlék*). Mit der Rentenreform im Jahr 1997 wurde jedoch diese Leistung abgeschafft und durch eine entsprechende Regelung der Altershilfe im SozHG ersetzt. Das Verfassungsgericht dehnte daraufhin die Verfassungsmäßigkeitsprüfung auf die Altershilfe aus.<sup>1591</sup> Die Abschaffung des Ehegattenzuschusses bedeutete, dass kein neuer Anspruch auf die Leistung festgestellt werden konnte. Die bestehenden Ansprüche blieben jedoch mit der Änderung erhalten, dass Anspruchsberechtigter fortan derjenige war, für den die Leistung gewährt wird.<sup>1592</sup> Der Antragsteller war dagegen der Auffassung, dass durch diese Änderung der Person des Anspruchsberechtigten dem Versicherten ein „grundlegendes Recht“ auf den Ehegattenzuschuss entzogen wurde. Außerdem, führt der Antragsteller aus, dass bei den Anspruchsvoraussetzungen alle regelmäßigen Sozialhilfeleistungen zusammengezählt werden, was zur Folge hätte, dass die Höhe der Sozialversicherungs- und der Sozialhilfeleistungen insgesamt gesenkt würde. Dies verstoße gegen §§ 8 (2) und 70/E Verf.<sup>1593</sup> Das Verfassungsgericht zitierte seine vorherigen Entscheidungen, in welchen es dargelegt hat, dass der Staat mit Hilfe mehrerer sozialer Leistungen für die soziale Sicherheit sorgt. Er besitze umfangreiche Befugnisse hinsichtlich der Umgestaltung und Änderung dieser Leistungen. Bei einer Kürzung müsse er jedoch darauf achten, dass das Mindestniveau der sozialen Leistungen als Ganzes nach § 70/E Verf. gewahrt wird.<sup>1594</sup> Da der Ehegattenzuschuss auch vor der Rentenreform keine Versicherungsleistung im klassischen Sinne gewesen sei<sup>1595</sup>, stelle sich auch die Frage der erworbenen Rechte nicht. Demnach habe der Gesetzgeber, führt das Verfassungsgericht aus, die genannten Vorschriften der Verfassung nicht verletzt.<sup>1596</sup> Das Gericht schuf mit dieser Entscheidung einen weiteren Grundstein zur Konkretisierung des Inhalts des Rechts auf soziale Sicherheit.

---

1591 7/2000. (III.23.) AB hat., I.2.e), MK. 2000/25 (III. 23.).

1592 Anstelle des Versicherten erhält also nach der Gesetzesänderung dessen Ehegatte/-in den Leistungsanspruch.

1593 7/2000. (III.23.) AB hat., I.1., MK. 2000/25 (III. 23.).

1594 7/2000. (III.23.) AB hat., I.2.e), MK. 2000/25 (III. 23.); Vgl. 26/1993. (IV.29.) AB hat.; 43/1995. (VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.).

1595 Obwohl der Ehegattenzuschuss vor der Rentenreform im SVG geregelt war, hing er weder von der Dienstzeit noch von der Beitragszahlung ab. Demnach war er als soziale Unterstützung derjenigen Ehegatten gedacht, die im Haushalt mit einem Rentner zusammenlebten und über keine anderweitigen Einnahmen verfügten. Vgl. 7/2000. (III.23.) AB hat., II.2., MK. 2000/25 (III. 23.).

1596 7/2000. (III.23.) AB hat., Tenor, II.6. MK. 2000/25 (III. 23.).

## 2.3. Krankheit und Schwangerschaft

### 2.3.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Zunächst ist ein Sozialversicherungsänderungsgesetz aus dem Jahr 1992 zu prüfen.<sup>1597</sup> Dieses Gesetz führte vor allem die freie Arztwahl, die als Teilbefugnis (*részjogosítvány*) des Rechts auf Gesundheit betrachtet wird, und das Versicherungsprinzip in der Krankenversicherung ein.<sup>1598</sup> Danach werden das SozHG<sup>1599</sup>, das Gesetz über die Freiwilligen Versicherungskassen (GFV)<sup>1600</sup> und das Kriegsoferversorgungsgesetz (KVG)<sup>1601</sup> untersucht, die allesamt einzelne Leistungen für Krankheitsfälle und Schwangerschaft vorsehen. Ebenfalls zu untersuchen sind die Reform des Gesundheitssystems und die Neuregelung der Gesundheitsversicherung aus dem Jahr 1997. Im Jahr 1998 wurde das Familienunterstützungsgesetz (FamUG) verabschiedet, welches die Leistung des Mutterschaftsgelds regelte<sup>1602</sup> und zuletzt untersucht werden soll.

#### 2.3.1.1. Sozialversicherungsänderungsgesetz aus dem Jahr 1992

Der verabschiedete Text des Änderungsgesetzes beinhaltet nur einen allgemeinen Hinweis auf die Verfassung.<sup>1603</sup> Auch in der Gesetzesbegründung fehlen verfassungsrechtliche Anhaltspunkte, die die Einführung der freien Arztwahl oder die Umstrukturierung des Leistungssystems betrafen. Die sozialen Grundrechte werden nur in Verbindung mit Datenschutz und Persönlichkeitsrechten erwähnt. Demnach dürfen Daten nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Ziel gesammelt und verwaltet werden. Dieses Ziel sei hier die Gewährung von Sozialversicherungsleistungen, sprich Sicherung von in der Verfassung garantierten sozialen Rechten.<sup>1604</sup>

In der Parlamentsausschussdebatte<sup>1605</sup> wurde eine eventuelle Verfassungswidrigkeit hinsichtlich des Zusammenhangs von Leistung und Gegenleistung angesprochen. Den Grund für die verfassungsrechtlichen Bedenken gab die Vorschrift, wonach gegenüber den gedeckelten Leistungen nur die Beiträge der Versicherten, nicht jedoch die der Arbeitgeber eine Obergrenze haben. Diese Regelung wurde mit dem Solidaritätsprinzip innerhalb des Sozialversicherungssystems begründet. Es ist hervorzuheben, dass in der Debatte nur verfassungsrechtliche Bedenken und keine konkreten oder fundierte Gründe einer Verfassungswidrigkeit dargelegt wurden. Auch der rechtliche Rahmen der Beden-

---

1597 1992:IX.tv., MK.1992/25 (III.9.).

1598 Vgl. Zeller, in: *Drinóczi*, Magyar alkotmányjog III., 2006, S.563.

1599 1993:III.tv., MK.1993/8 (I.27.).

1600 1993:XCVI.tv., MK.1993/176 (XII.6.).

1601 1994:XLV.tv. 17-18.§, MK.1994/48 (V.6.).

1602 1998:LXXXIV.tv.29.§, MK.1998/117 (XII. 24.).

1603 1992:IX.tv. 1.§, MK.1992/25 (III.9.).

1604 Vgl. 1992:IX.tv., Ind.,39.§, CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008).

1605 P-SO/23.1.1992, S.45-65, 70-110; P-SO/6.2.1992, S.24-84; P-SO/10.2.1992, S.5-22; P-SO/12.2.1992, S.13-191; P-SO/13.2.1992, S.71-224; P-VE/6.2.1992, S.52-172; P-VE/17.2.1992, S.5-184; P-VE/18.2.1992/1, S.11-54; P-VE/18.2.1992/2, S.11-181.